

Satzung zur Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung, § 25 Abs. 2 GrStG und § 16 Abs. 2 GewStG erlässt die Gemeinde Scherstetten folgende Satzung:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 400 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 380 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem 01. Januar 2004 in Kraft

Scherstetten, 18.12.2003
Gemeinde Scherstetten

Helmuth Baur,
1. Bürgermeister

Beschluss in öffentlicher Gemeinderatssitzung am 17.12.2003

Öffentliche Bekanntmachung durch Abdruck im „Staudenboten“ vom 19.12.2003